

5. Vertrag zur Änderung des Entsorgungsvertrages und des Personalgestellungsvertrages

zwischen

dem Landkreis Göppingen, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen,

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend der **„Landkreis“** genannt -

und

der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH, Iltishofweg 40, 73037 Göppingen,

vertreten durch die Geschäftsführer Axel Köhler und Kai Störkel

- nachfolgend der **„Entsorger“** genannt

Präambel

Zugunsten der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH ist ein Erbbaurecht an den mit einem Müllheizkraftwerk (MHKW Göppingen) bebauten Grundstücken des Landkreises eingetragen aufgrund des Erbbaurechtsvertrags zwischen dem Landkreis Göppingen und der VEBA Kraftwerke Ruhr AG vor dem Notar Giebler, Göppingen (Urkundenrolle Nr. II 640/1995), zuletzt geändert am 17.06.2014 vor dem Notar Dettinger (Urkundenrolle Nr. III 439/2014).

Der Landkreis Göppingen und die VEBA Kraftwerke Ruhr AG haben des Weiteren am 13.11.1995 einen Entsorgungsvertrag und einen Personalgestellungsvertrag geschlossen.

Die vorgenannten Vertragsverhältnisse bestehen zwischen dem Entsorger - insoweit als Rechtsnachfolger der VEBA Kraftwerke Ruhr AG - und dem Landkreis fort.

Zu dem Entsorgungsvertrag wurden mehrere Ergänzungs- bzw. Änderungsverträge geschlossen und zwar am 25.08.1998, 07.10.2004, 23.10.2006 und 17.06.2014.

Der Entsorger hat am 15.10.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart die Erhöhung der jährlich verbrannten Müllmenge von bisher 157.680 t/a auf 168.000 t/a im 3-Jahres-Durchschnitt mit einer jährlich maximalen Durchsatzmenge von 179.580 t/a beantragt. Die Änderungsgenehmigung wurde am [...] erteilt.

Die Änderungsgenehmigung ist die notwendige genehmigungsrechtliche Voraussetzung, um den bisherigen Jahresdurchsatz des MHKW Göppingen unter Beibehaltung der vorhandenen Technik zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgende Änderungen des Entsorgungsvertrages sowie des Personalgestellungsvertrages:

I. Entsorgungsvertrag

1. § 1 Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Entsorger verpflichtet sich, den Tagesmittelwert für NO_x gegenüber dem Genehmigungswert von 70 mg/m³ auf einen Garantiewert von 65 mg/m³ abzusenkten“.

2. In § 8 Absatz 11 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3“ jeweils durch die Angabe „§ 17 Abs. 9“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Abfallanlieferung

- (1) Der Landkreis ist verpflichtet, dem Entsorger den ihm überlassenen Restmüll anzuliefern. Der Landkreis ist zur Anlieferung folgender Restmüllmengen verpflichtet:
 - a.) bis zum 31.12.2020 50.000 t Restmüll je Kalenderjahr (Garantiemenge)
 - b.) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 40.000 t Restmüll je Kalenderjahr (Garantiemenge)
 - c.) Beginnend mit dem 01.01.2026 ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, dem Entsorger alle zur thermischen Behandlung im MHKW Göppingen geeigneten Abfälle, die ihm gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz oder von anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (z.B. aufgrund kommunaler Zusammenarbeit) zur Entsorgung überlassen werden, anzuliefern. Eine Garantiemenge wird dabei jedoch nicht vereinbart.
- (2) Dem Entsorger steht innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften das Recht zu, die freie Kapazität oberhalb der in § 16 Abs. 1 genannten jeweiligen Garantiemenge bzw. der Anliefermenge ab 01.01.2026 bis zu einer maximalen Durchsatzmenge von 179.580 t/a gemäß immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom [...] im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko zu nutzen. Der Entsorger verpflichtet sich, in jeweils drei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren mindestens zwei Revisionsstillstände durchzuführen. Dabei darf in Summe dieser drei Jahre ein durchschnittlicher Durchsatz von 168.000 Tonnen pro Jahr unter Zugrundelegung eines Höchstwertes von 492 Tonnen pro Tag nicht überschritten werden. Freie Kapazitäten werden vorrangig zur Entsorgung von Gewerbeabfall aus dem Landkreis Göppingen genutzt. Dies gilt so lange, als der Landkreis von der Andienungspflicht für gewerbliche Abfälle keinen Gebrauch macht. Die vom Landkreis angelieferte Restmüllmenge ist vorrangig im MHKW Göppingen zu entsorgen.
- (3) Als Durchsatzmenge eines Kalenderjahres gilt die Menge, die gemäß den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums

Stuttgart vom [...] dem Regierungspräsidium Stuttgart durch den Entsorger gemeldet wird. Dabei bemisst sich der Durchsatz wie folgt:

Müllmenge im Müllbunker am Beginn des 01.01. des Jahres

+ Gesamtanliefermenge im Jahr (Eingangswaage)

- Absteuerung von Mengen z. B. bei Bunkerräumung (Ausgangswaage)

- Müllmenge im Müllbunker am Ende des 31.12. des Jahres

- (4) Der Entsorger verpflichtet sich, innerhalb der in seinem Verfügungsrecht nach § 16 Abs. 2 stehenden Menge keine gefährlichen Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG anzunehmen, auch wenn ihre Entsorgung im MHKW Göppingen genehmigungsrechtlich zulässig wäre.
- (5) Der Landkreis verpflichtet sich, dem Entsorger bis zum 30.06. eines jeden Jahres die unverbindlichen Planmengen der nächsten 3 Kalenderjahre zu melden. Für den Fall, dass sich unerwartete oder erhebliche Abweichungen zu den gemeldeten Planzahlen ergeben sollten, wird der Landkreis den Entsorger hierüber umgehend informieren.“

4. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Entgelt

- (1) Ab dem 01. Januar 2018 beträgt das Entsorgungsentgelt pro Tonne vom Landkreis gemäß § 1 angelieferten Restmüll [...] € zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Restmüll nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages. Der in Satz 1 genannte Preis wird als Startpreis vereinbart. In diesem Startpreis sind keine Zuschläge (0,00 €) im Sinne des Abs. 9 oder Zuschläge anderer Art enthalten.
- (2) Ab dem 01. Januar 2026 beträgt das Entsorgungsentgelt bis zu einer Menge von 35.000 t jährlich 67 % des indexierten Entgeltes 01/2025 gemäß Abs. 1 und für die Teilmenge oberhalb von 35.000 t jährlich 60 % in Höhe des indexierten Entsorgungsentgeltes 01/2025 gemäß Abs. 1.
- (3) Ändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Preisindex aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland (2015 = 100; Verbraucherindex/Gesamtindex) im Jahresdurchschnitt, so erhöht oder vermindert sich die Höhe des gemäß der Absätze 1 und 2 zu zahlenden Entgeltes im Verhältnis zu den Veränderungen des vorangegangenen Kalenderjahres (im Jahresdurchschnitt).

Eine Änderung kann jährlich nach Veröffentlichung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres verlangt werden.

- (4) Wenn der Jahresdurchsatz des MHKW Göppingen im Sinne des § 16 Abs. 3 dieses Vertrages höher als 157.680 t war, erhält der Landkreis auf das Entsorgungsentgelt eine Gutschrift in Höhe von [...] € zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer für jede über 157.680 t/a hinausgehende, im Sinne des § 16 Abs. 3 dieses Vertrages durchgesetzte Tonne (Gutschrift für den erhöhten Jahresdurchsatz).

Soweit der Jahresdurchsatz gleich oder weniger als 157.680 t betrug, wird keine Gutschrift erteilt.

- (5) Sollte die tatsächliche Anliefermenge des Landkreises die vereinbarte Garantiemenge unterschreiten, so wird die gemäß Schreiben der BKB Göppingen vom 25.01.2006 gewährte Mengengutschrift in Höhe von 8.597 t so lange auf die Anliefermenge angerechnet, bis die Mengengutschrift aufgebraucht ist.
Das Schreiben der BKB Göppingen vom 25.01.2006 wird als **Anlage 1** zu diesem 5. Vertrag zur Änderung des Entsorgungsvertrages und des Personalgestellungsvertrages genommen und wird fester Bestandteil dieses 5. Änderungsvertrages.
- (6) Für den Fall, dass der Landkreis weniger als die vereinbarte Garantiemenge des jeweiligen Kalenderjahres anliefert und die Mengengutschrift gemäß Abs. 5 aufgebraucht ist, erhält der Entsorger für die Unterschreitung der Garantiemenge vom Landkreis ein Entgelt in Höhe von [...] € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Tonne der Differenzmenge zur vereinbarten Garantiemenge.
- (7) Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr. Für den Fall, dass sich beide Vertragspartner Gutschriften zu erteilen oder Entgelte zu entrichten haben und die Mengengutschrift gemäß Abs. 5 aufgebraucht ist, erfolgt eine Verrechnung der gegenseitigen Beträge.
- (8) Das in Abs. 1 und 2 genannte Entsorgungsentgelt basiert auf einem Heizwert des Restmülls von 12.000 kJ/kg und einer Verwertung der anfallenden Reststoffe. Sollte zukünftig die Verwertung der anfallenden Reststoffe aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr möglich sein, werden die Vertragspartner für die Kosten der Reststoffentsorgung eine kostennahe Entgeltanpassung vereinbaren. Der Entsorger wird zu diesem Zweck die Kosten der Reststoffverwertung/-entsorgung sowohl nach bisheriger wie auch nach neuer Rechtslage nachweisen.
Sinkt der durchschnittliche Heizwert des Abfalls in einem Jahr unter 8.000 kJ/kg, so wird der Landkreis Göppingen den Entsorger bzgl. der Energieerlöse so stellen, als habe der durchschnittliche Heizwert des Restmülls 8.000 kJ/kg betragen und als ob eine Energieverwertung ausschließlich über die Einspeisung in das Stromnetz erfolgen würde.
Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag ist 14 Tage nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung, frühestens jedoch am 31.01. eines Jahres, für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig.
- (9) Wird nach dem 01.01.2018 eine anlagenbezogene Investitionsmaßnahme wegen einer Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, der TA Luft, der TA Lärm, der TA Abfall oder der TA Siedlungsabfall oder vergleichbarer Verwaltungsvorschriften technisch fertiggestellt, so wird der in diesem 5. Änderungsvertrag vereinbarte Preis nach Maßgabe der durch diese Änderung entstandenen Kosten im Verhältnis der in § 16 Abs. 1 genannten jeweiligen Garantiemenge bzw. der Anliefermenge ab 01.01.2026 des Landkreises Göppingen im Investitionsjahr zur Durchsatzmenge von 168.000 t/a im 3-Jahresdurchschnitt angepasst. Dasselbe gilt für behördliche Anordnungen auf der Grundlage der vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie für behördliche Anordnungen zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Maßnahmen in einem Kalenderjahr den Betrag von 360.000 € – Preisstand 2019 - (ohne MwSt.) übersteigen und der Entsorger seine Verpflichtungen nach § 8 Abs. 11 dieses Vertrages erfüllt. Maßgeblich hierfür ist das Datum der jeweiligen Fertigstellung der Investitionsmaßnahme (Über-/Abnahme durch den Entsorger). Soweit eine der vorbezeichneten anlagenbezogenen Investitionsmaßnahmen zu einem weitergehenden Aufwand für Instandhaltungsmaßnahmen oder zu einer Erhöhung des Bedarfs an Einsatzstoffen führt oder eine Verschlechterung der Energiebilanz verursacht, wird auch hierfür der vertraglich vereinbarte Entsorgungspreis - insoweit ohne Selbstbehalt – im Verhältnis der in § 16 Abs. 1 genannten jeweiligen Garantiemenge bzw. der Anliefermenge ab 01.01.2026 des Landkreises Göppingen

gen im Investitionsjahr zur Durchsatzmenge von 168.000 t/a im 3-Jahresdurchschnitt angepasst.

Die Anpassung erfolgt für die Investitionsmaßnahmen durch einen Aufschlag zum Entsorgungsentgelt in Form einer Annuität bezogen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investition, längstens jedoch die gesicherte Restlaufzeit des Vertrages, mit einem Zinssatz von 3 % p. a. über dem zum Zeitpunkt der Über-/Abnahme maßgeblichen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank; bei sonstigen Maßnahmen durch im Jahr des Abschlusses der Investitionen festgelegte und gemäß § 17 Abs. 3 fortgeschriebene Aufschläge zum Entsorgungsentgelt entsprechend den tatsächlich erhöhten Kosten des Entsorgers.

Auf den Selbstbehalt für Investitionsmaßnahmen ist der Preisindex in Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Der Entsorger ist in allen Fällen zur Vorlage einer Änderungsrechnung verpflichtet, nicht jedoch zur Vorlage seiner Urkalkulation.

- (10) Die Ermittlung des Entsorgungsentgelts erfolgt monatlich aufgrund der Wiegedaten.
- (11) Das monatliche Entgelt ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
- (12) Der Landkreis ist berechtigt, die Berechnung der Entgelte und deren Grundlagen zu überprüfen und hiermit auf eigene Kosten Dritte nach seiner Wahl zu beauftragen. Der Entsorger hat vollständige Einsicht in die zur Durchführung dieser Überprüfung relevanten Unterlagen zu gewähren, nicht jedoch in die der Preisbildung zugrunde liegende Urkalkulation.
- (13) Sollten nach Vertragsschluss die thermische Abfallbehandlung betreffende Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Entsorgung/Verwertung von Abfall oder den Betrieb von Feuerungsanlagen zum Gegenstand haben und sich auf das MHKW Göppingen auswirken, so werden die Entgelte gemäß Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend angepasst.“

5. § 21 Abs. 1 des Entsorgungsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Vertrag ist mit einer Frist von jeweils 4 Jahren zum 30.06.2028 sowie zum 31.12.2030 kündbar. Wird der Vertrag zu diesen Zeitpunkten nicht gekündigt, endet er mit Ablauf des 31.12.2035, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

6. Sonstige Vereinbarungen zum Entsorgungsvertrag:

„Die in diesem 5. Änderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen ersetzen die bisherigen bestehenden Regelungen zu diesen Punkten. Im Übrigen bleibt der Entsorgungsvertrag vom 13.11.1995 in der Fassung des 4. Änderungsvertrages vom 17.06.2014 unberührt.“

Der Landkreis und der Entsorger sind sich darüber einig, dass sich Änderungen und Anpassungen des Entsorgungsentgeltes künftig ausschließlich nach den Regelungen dieses 5. Änderungsvertrages richten und sämtliche in früheren Vereinbarungen vereinbarten Änderungs- und Anpassungsregelungen zum Entsorgungsentgelt mit Unterzeichnung dieses 5. Änderungsvertrages gegenstandslos werden. Sollte der 5. Änderungsvertrag durch die Ausübung eines vereinbarten Kündigungsrechtes aufgehoben oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung unwirksam oder undurchführbar werden, so bestimmt sich das Entsorgungsentgelt dann ausschließlich nach den Bestimmungen des 4. Änderungsvertrages.“

II. Personalgestellungsvertrag

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Vertrag ist mit einer Frist von jeweils 4 Jahren zum 30.06.2028 sowie zum 31.12.2030 kündbar. Wird der Vertrag zu diesen Zeitpunkten nicht gekündigt, endet er mit Ablauf des 31.12.2035, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag endet in jedem Fall, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des zwischen dem Landkreis Göppingen und der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH abgeschlossenen Entsorgungsvertrages.“

III. Zusatzvereinbarung

Der Entsorger verpflichtet sich, auf seine Kosten bis zu einem Honorarvolumen von 50.000,- € Netto je Analysekampagne in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Göppingen durch einen unabhängigen Gutachter Bodenanalysen im Umkreis des MHKW Göppingen in Anlehnung an die im Jahr 2018 erfolgte Beprobung durch Arcadis durchzuführen. Die erste Analysekampagne erfolgt im Jahr 2023 und danach alle fünf Jahre. Die Ergebnisse werden dem Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes zur Verfügung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

- (1) Für den Fall, dass die Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom [...] - gleich aus welchem Grunde - keine Bestandskraft erlangt oder nachträglich in Wegfall gerät, wird den Parteien ein Sonderkündigungsrecht zur Beendigung dieses 5. Änderungsvertrages eingeräumt.
- (2) Für den Fall, dass der Beschluss des Kreistags vom 12.10.2018 zu TOP 6 nach Abschluss dieses Änderungsvertrags rechtskräftig gerichtlich beanstandet wird und der Kreistag des Landkreises Göppingen den Beschluss nicht bestätigt, wird den Parteien ein Sonderkündigungsrecht zur Beendigung dieses 5. Änderungsvertrages eingeräumt.
- (3) Im Falle der Ausübung der Sonderkündigungsrechte gemäß Absatz 1 oder 2 gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Parteien sind in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die in Anspruch genommene Partei verursacht worden ist. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts bedarf der Schriftform. Nach Beendigung des 5. Änderungsvertrages durch Sonderkündigung gelten wieder die Regelungen des Entsorgungsvertrages vom 13.11.1995 in der Fassung des 4. Änderungsvertrages vom 17.06.2014.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses 5. Änderungsvertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht erfolgt.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, wenn bei der Abwicklung des Vertrags eine Lücke offenbar wird.

Göppingen, den _____ 2019

Landkreis Göppingen
Landrat Edgar Wolff

EEW Energy from Waste Göppingen GmbH
Axel Köhler Kai Störkel